

**Steuernummer 061/143/07899**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0335 60676-1133  
Telefax 0335 60676-1028  
Zi.Nr.: 2139

FA Müllroser Ch 53 15236 Frankfurt (O)

**Anlage zum Bescheid**

für 2015 zur

**Steuerberater**  
**Hemling, Buchmann &**  
**Partner**  
Naugarder Str. 8  
10409 Berlin

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Für  
An den Trägerverbund Independent Living Verbund freier Jugendhilfeträger e.V.  
Große Müllroser Str. 51a , 15232 Frankfurt (O)

**Feststellung**

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 53, 15236 Frankfurt (Oder)  
Zi.Nr.: 3011 Tel.: 0335 60676-1288

Kreditinstitut:  
BBK Berlin  
IBAN DE92 1000 0000 0017 0015 02 BIC MARKDEF1100

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de)

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. mind. 8-12 Uhrs. Internet o. Tel.Nr.

Nahverkehrsanbindung:  
Straßenbahnlinien 3 und 4 (Richtung Markendorf) Haltestelle "Kopernikusstraße"  
Busse der Linien 442 oder 443 und der Linie 981 bis Haltestelle "Landesbehördenzentrum"  
weitere Informationen: unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de), FA-Startseite, hier Erreichbarkeit

